



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 57/19

Az.: 900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid

vom 19.08.2020

Auf Antrag der

Firma

Kludi GmbH & Co. KG

Am Vogelsang 31 - 33

58706 Menden

vom 05.08.2019, eingegangen am 07.08.2019, zuletzt ergänzt am 20.04.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen

am Standort in 58706 Menden, Am Vogelsang 31 - 33, Gemarkung Menden, Flur 18, Flurstücke 743, 745, 747, 749, 750 und 753

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb von drei Rinneninduktionsöfen mit je zwei Schwerkraftgießmaschinen, einen Rinneninduktionsofen mit einer Niederdruckanlage, drei Kernschießmaschinen und einer Muldenstrahlanlage
2. Die mit Punkt 1 einhergehenden Erhöhungen der Gießleistung auf 16,4 t/d und der Schmelzleistung auf 41,6 t/d
3. Veränderung des Aufstellungsortes für das bereits vorhandene Sandsilo
4. Errichtung einer weiteren baugleichen Muldenstrahlanlage und Einhausung beider Anlagen mit Sandwichplatten

Der Betrieb der Gieß- und Schmelzanlage soll -wie bisher- dreischichtig von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Gieß- und Schmelzanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1: Schmelzbetrieb I mit Induktions-Gießöfen für Ms-Kokillenguß

- 3 Rinneninduktionsöfen
 - Leistung: 90 – 100 KW
 - Schmelzleistung: 3 x 270 kg/h
- 6 Schwerkraftgießmaschinen
- 2 Trennsägen
- Wassergekühlt mit Kreislaufwasser
- Zentralabgesaugt (Venti-Oelde Gewebefilteranlage; Q 2.0)

BE 2: Schmelzbetrieb II mit Induktions-Gießöfen für Ms-Kokillenguß

- 1 Rinneninduktionsofen
 - Schmelzleistung: 270 kg/h
- 2 Schwerkraftgießmaschinen
- 1 Industrieroboter
- 1 Trennsäge
- Luftgekühlt
- Zentralabgesaugt (Venti-Oelde Gewebefilteranlage; Q2.0)

BE 3: Schmelzbetrieb III mit Induktions-Gießöfen für Ms-Kokillenguß

- 2 Rinneninduktionsöfen
 - Schmelzleistung: 2 x 330 kg/h
- 2 Niederdruckgießanlage (IMR BPC 155)
- 2 Trennsägen
- Luftgekühlt
- Zentralabgesaugt (Venti-Oelde Gewebefilteranlage; Q2.0)

BE 4: Kernmacherei

- 5 V&S Kernschießmaschinen
- 1 Kernsandmischer
- 1 Kernchemiedosierung
- 1 Sandsilo (15 m³) für Kernsand
- Zentralabgesaugt (Venti-Oelde Gewebefilteranlage; Q2.0)

BE 5: Sandaufbereitung

- 2 Muldenbandstrahlanlagen mit Filteranlage zur Kernsandentfernung

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung wird durch die Beantragung nach § 65 BauO NRW für die Errichtung der Ofengruben und den Bau eines Fundaments für das Sandsilo miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht 18-420 des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung – Koloniestraße 3, 41541 Dormagen vom 18. Januar 2019

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bauordnungsabteilung Stadt Menden

vom 16.11.1995 (Neubau einer Montagehalle mit Büroetage)
und
vom 25.10.2003 (Nutzungsänderung der Gießerei mit Sandsilo)

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung von 4 Ofengruben, des Fundaments für das Sandsilo und die Installation der Energieversorgung für Wasser, Luft und Strom wurde mit Bescheid vom 10.01.2020, Az. 900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit dem Bescheid genehmigten Änderungen müssen bis zum 31.12.2022 errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Materialanlieferungen, Versand, An- und Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen sowie der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen.

Die Anzahl der LKW-An und Abfahrten ist pro Tag auf 20 LKW und 14 Lieferwagen zu begrenzen.

Die Dach-/Lüftungskuppeln mit der Bezeichnung FQ1 – FQ7 müssen nachts geschlossen gehalten werden.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Trennsägen, Muldenstrahlanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Am Vogelsang 22	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Am Vogelsang 2C	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 Am Vogelsang 27B	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Overhues Straße 8	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Overhues Straße 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
 - in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)
- überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Stöcker, Kölner Straße 68, 51399 Burscheid vom 29.07.2019, Bericht Nr.: 13 18 35a ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebsbeschränkungen) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.4 Geräuschmessungen

In Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, sind nach Inbetriebnahme von Anlagenteilen die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Die beim Gießen und Schmelzen entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffertfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über den Kamin Q 2.0 mit einer Bauhöhe über Flur von 15 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand:

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheiten	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 1	Q 2.0	19.000
BE 2	Q 2.0	4.000
BE 3	Q 2.0	4.000
BE 4	Q 2.0	3.000
Gesamt	Q 2.0	30.000

4.1.3 Die Emissionen im Abgas der Quelle 2.0 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
	[mg/m ³]	
Gesamtstaub	5	5.4.3.4.1 TA Luft
Formaldehyd	5	Grenzwert aus Vollzugsempfehlung des LAI, Stand 09.12.2015
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,5	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	1	
sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	1	
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges}	50	5.2.5 TA Luft

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

4.1.4 Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.2 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

4.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlageteile und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511). Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für

Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

- 4.3.1. Die Gieß- und Schmelzanlage bzw. Anlagenteile der Kernmacherei dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

In dem Rinnenschmelzofen darf nur noch die eingebrachte Charge zu Ende gefahren werden. Mit der Neuchargierung der Öfen darf erst begonnen werden, wenn die Entstaubungsanlage wieder betriebsbereit ist.

- 4.3.2 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuziehen.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 4.3.3 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.4 Für die Entstaubungsanlage sind die Hauptverschleißteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

- 4.3.5 Die beim Betrieb der Gieß- und Schmelzanlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),

- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist bei der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit, der von einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder einem qualifizierten Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 erstellt wurde, zusammen mit den Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie eine schriftliche Erklärungen einer / eines staatlich anerkannter Sachverständigen vorzulegen, wonach diese / dieser zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 5.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 5.3 Das vorhandene Betriebsgebäude steht auf mehreren Flurstücken. Gem. § 4 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind Gebäude auf mehreren Flurstücken nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten

können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

Bisher wurden die Flurstücke baurechtlich nicht vereinigt. Es ist daher bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme eine Vereinigungsbaulast im Baulastenkataster der Stadt Menden eintragen zu lassen, Ansprechpartnerin ist Frau Niehage, 02373/903-1537.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros WERNER Beratende Ingenieure PartG mbB, Isaac-Newton-Str. 1, 59423 Unna vom 25.07.2018, Bericht 18 0290 ist i. V. m. der beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahme des o. g. Ingenieurbüros vom 02.08.2018, Bericht 18 0325 Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 6.2 Neben den Flucht- und Rettungsplänen, sowie den Feuerwehreinsatzplänen, sind auch ggf. die entsprechenden Laufkarten der Brandmeldeanlage **Nr. 031031** zu aktualisieren und auszutauschen.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die Auffangräume in den Lagerbereichen und unter Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

8.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

9.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- Dokumentation evtl. Havarien

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kame-rabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

10.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

10.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Messstellen GWM 1 – GWM 3 alle 5 Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- KW-Index
- Sulfat
- Chlorid
- Nitrat
- Ammonium
- Barium
- Calcium
- Chrom
- Eisen

- Kalium
- Kupfer
- Lithium
- Natrium
- Nickel
- Zinn
- H4PFOS

- 10.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.
- 10.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg als Obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis: Der Sachstandsbericht und die Ergebnisse des Grundwassermonitorings sollten gemeinsam in Form einer Betriebserklärung, im 5-jährigen Turnus eingereicht werden.

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Schmelz- und Gießanlagen in ihrer Anordnung und Funktionen - entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärungen dieser Betriebseinheiten sind zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

- 11.2 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Muldenstrahlanlage sind durch Messungen die Lärm- Beurteilungspegel bei Betrieb beider Muldenstrahlanlagen an den hier angesiedelten Arbeitsplätzen zu ermitteln. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messprotokoll zu erstellen. (Nr. 3.7 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung)

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§°18°BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
6. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
7. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
8. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
9. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.

10. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Antragsdeckblatt	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Antrag, Formular 1	6 Blatt
4.	Kurzbeschreibung zum Vorhaben	9 Blatt
5.	Umfang / Auflistung der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen	4 Blatt
6.	Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG	5 Blatt
7.	Aufstellung über die Herstellungskosten	1 Blatt
8.	Pläne	6 Blatt
9.	Bauvorlagen	6 Blatt
10.	Brandschutz	10 Blatt
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
12.	Fließbild	1 Blatt
13.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
14.	Anlagenbezogene Unterlagen	16 Blatt

15. Immissionsprognose	117 Blatt
16. Formulare 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8.1 / 8.2	31 Blatt
17. Angaben bei IED-Anlagen mit AZB	184 Blatt
18. Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	27 Blatt
19. Aussagen zum Störfallrecht und Kampfmittelgefährdung	5 Blatt
20. Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1 Blatt
21. Auskunft Altlastenkataster, Umweltzertifikat, Sicherheitsdatenblätter	145 Blatt
22. Stellungnahmen zum Arbeitsschutz	4 Blatt
23. Verzeichnis mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58706 Menden, Am Vogelsang 31 - 33 eine Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen mit einer Gießleistung von 5,6 t/Tag und einer Schmelzleistung von 14,4 t/Tag im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Die Gieß- und Schmelzanlage unterliegt aufgrund der geringen Kapazität bisher nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Für die vorhandenen Hallen und die vorhandenen Anlagen (zwei Rinneninduktionsöfen zum Schmelzen und Warmhalten von Messing), sowie der notwendigen Nebeneinrichtungen (eine Niederdruckgießmaschine, zwei Schwerkraftgießmaschinen und die Kernmacherei) liegen Baugenehmigungen vor.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 05.08.2019, Eingang am 07.08.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.04.2020 wurde gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schmelzanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang beantragt. Im Wesentlichen sollen vier Rinneninduktionsöfen errichtet werden. Die Schmelzkapazität erhöht sich hierdurch auf 41,6 t/Tag. Weiterhin sollen sechs Schwerkraftgießmaschinen, eine Niederdruckgussanlage, drei Kernschießmaschinen und eine Muldenstrahlanlage errichtet und betrieben werden. Die geplante Gießleistung beträgt 16,4 t/Tag. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen soll in der bereits vorhandenen und zum Schmelzen und Gießen genutzten Halle 1 erfolgen.

Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört nach Änderung zu den unter Nr. 3.4.1 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Insgesamt erhöht sich dadurch die Schmelzkapazität auf 41,6 t/d, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle erstmals überschritten wird.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann. Dieses umfasst dann sowohl den bisher schon baurechtlich genehmigten Bestand als auch die geplanten Änderungen. Da weiterhin ausschließlich direkt in metallische Formen abgegossen wird, ist die Gießanlage mit einer geplanten Gießkapazität von 16,4 t/d weiterhin nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen, wie die Errichtung der 4 Ofengruben, des Fundamentes für das Sandsilo und die Energieversorgung wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 10.01.2020 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für das beantragte Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen

Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit dem beantragten Vorhaben wird eine Kapazitätserhöhung im Bereich der Gießerei von 5,6 t/d auf 16,4 t/d und in der Schmelzanlage von 14,4 t/d auf ca. 42 t/d erfolgen. Die neuen Anlagenteile sind baugleich gegenüber den bereits vorhandenen Anlagenteilen. Es findet eine Kapazitätserweiterung bei gleichbleibender Nutzungsweise statt. Durch die Verwendung von elektrisch beheizten Öfen werden keine Stickoxide emittiert, die Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigen können. Die beim Schmelzen und Gießen anfallenden Emissionen wie Stäube und Rauchgase werden abgesaugt und gereinigt. Die Emissionswerte der TA Luft werden sicher eingehalten. Eine negative Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen. Das Vorhaben wird in der bisherigen Produktionshalle durchgeführt. Die Produktionsfläche erhöht sich von 600 m² auf 900 m². Die benötigte Fläche wird durch die Verlagerung der mechanischen Bearbeitung in einen anderen Hallenbereich gewonnen. Durch die Verwendung von ausschließlich schon bestehenden Hallenteilen wird keine neue Versiegelung von Freiflächen vorgenommen. Zum Schutz des Bodens wurde ein Ausgangszustandsbericht angefertigt. Die Firma verpflichtet sich nach Beendigung der Nutzung der Anlage als Gieß- und Schmelzanlage diese in den ordnungsgemäßen, im Ausgangszustandsbericht festgeschriebenen Zustand zu versetzen.

Das Sandsilo von der Südwestecke der Halle 1 wird an die Südostecke der Halle 1 versetzt werden. Hierfür wird am neuen Standort des Silos ein neues Fundament errichtet. Umweltauswirkungen sind hiervon nicht zu besorgen.

Die Muldenstrahlanlage, mit der die Gussteile von Kernsand befreit werden, wird mit Sandwichelementen umbaut, um sie zu kapseln. Dies dient der innerbetrieblichen Lärminderung. Die Muldenstrahlanlage ist als Lärmquelle anzusehen. Durch die Einkapselung sowohl der neuen als auch der alten Muldenstrahlanlage wird hier Vorsorge getroffen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 21.09.2019 im Amtsblatt Nr. 38/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte zeitgleich der Hinweis auf die Veröffentlichung zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeitung „Westfalenpost“ in der Stadt Menden.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Gemeinde Menden als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 14.10.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 04.10.2019,

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Bodenschutzbehörde vom 05.12.2019,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 05.11.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 23.09.2019,
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 22.10.2019,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 23.10.2019,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 25.11.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 21.09.2019 im Amtsblatt Nr. 38/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 21.09.2019 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Westfalenpost“ in der Stadt Menden.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 29.10.2019 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bauordnungsamt Menden
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 30.09.2019 bis 29.11.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 22.01.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Absage wurde in der Westfalenpost im Bereich Menden am 28.12.2019, im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg am 11.01.2020 und auf der Internetseite der Bezirksregierung bekannt gemacht.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 104, Bezeichnung: Gelände Oesewiesen, der Gemeinde Menden ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet und GE- Gebiet im Sinne der § 9 und § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage unterliegt aufgrund ihrer Stoffmengen nicht der Störfallverordnung.

AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Die Anlage ist abwasserfrei. Das Niederschlagswasser wird wie bisher in die städtische Kanalisation eingeleitet. Es wurden keine Nebenbestimmungen formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 78.540 € angegeben. In diesem Betrag sind 22.641 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 642,70 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Menden gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme auf 299 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. a)

Gegenstand des Antrags ist auch eine Regelung des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr von 2.575 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 3.217,7 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.01.2020, Az.: 900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung von 4 Ofengruben, des Fundaments für das Sandsilo und die Installation der Energieversorgung des Maschinenparks zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 149,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 3.217,70 € wird deshalb um 14,95 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 2.241,93 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

2.241,93 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2.241,50 €

=====

(in Worten: zweitausend zweihundert einundvierzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BlmSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BlmSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Richtlinie 2006/42/EG:

Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

(Heesemann)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.